

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach
Alois-Bergmann-Weg 12
93149 Nittenau

E-Mail: hasenbach@bttv.de
Telefon: 09436/902078
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Alois-Bergmann-Weg 12 - 93149 Nittenau

Nittenau, 11.07.2013

Aktenzeichen: 6-13-SGdV

Urteil

im Verfahren

über die Anzeige gegen

Spieler X (Verein A),

- Beschuldigter -

wegen Beleidigung in einem Verbandsspiel der Bayernliga

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 09.06.2013

durch
den Vorsitzenden Jürgen Hasenbach, Nittenau
den Beisitzer Werner Hamper, Kulmbach
den Beisitzer Walter Schleich, Pfaffing

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Beschuldigte wird wegen Beleidigung nach § 75 RVStO in Anwendung von § 78 RVStO zu einer Geldstrafe in Höhe von 100 EUR verurteilt.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt unter Vereinshaftung der Beschuldigte.**

Sachverhalt

Im März 2013 kam es zwischen dem Beschuldigten und seinem Gegner beim Verbandsspiel der Bayernliga Herren zu Streitigkeiten über die Aufschläge. In diesem Streitgespräch beleidigte der Beschuldigte seinen Gegner mit einem unflätigen Ausdruck unter der Gürtellinie. Dieses wurde vom Oberschiedsrichter in seiner OSR-Meldung dokumentiert. Die Meldung wurde vom Spielleiter an den Vorsitzenden des SGdV weitergeleitet. Am 20.05.2013 eröffnete der Vorsitzende des SGdV das Verfahren und gab den beteiligten die Möglichkeit einer Stellungnahme bis zum 30.05.2013. Der Beschuldigte reichte eine Stellungnahme ein. In dieser gab er die Beleidigung zu und entschuldigte sich für sein Fehlverhalten. Weiterhin schilderte er den Sachverhalt und brachte seinen Unmut über das Verhalten seines Gegners zum Ausdruck. Der Verein des Beschuldigten gab ebenso eine Stellungnahme ab. In dieser würdigte er die langjährige faire und sportliche Art des Beschuldigten.

Entscheidungsgründe

Zuständigkeit

Die Anzeige ist zulässig. Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 RVStO. Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

Begründetheit

I. Tatbestand

Die Beleidigung wird vom Beschuldigten eingeräumt und ist daher unstrittig.

II. Strafzumessung

Gemäß §75 RVStO beträgt die Höchststrafe für eine Beleidigung eine Spielsperre von 12 Monaten. Der Beschuldigte ist geständig und entschuldigte sich für sein Verhalten. Auch kann das Gericht durchaus die Frustration über die Hilflosigkeit gegenüber dem regelwidrigen Verhalten seines Gegners nachvollziehen. Ein Verweis nach § 28 RVStO wurde Aufgrund der Wortwahl verworfen. Da davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte die Strafe selbst übernehmen wird, macht das Gericht von der Möglichkeit nach § 78 RVStO Gebrauch anstatt einer Sperre eine Geldstrafe zu verhängen. Eine Geldstrafe ist in diesem Fall auch geeigneter, damit sich der Beschuldigte in Zukunft seine Worte genauer überlegt.

(...)

gez.
Jürgen Hasenbach
Vorsitzender